

# **Satzung der Samtgemeinde Apensen über Zwangsmittel zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen**

**In der Version der 1. Änderung vom 26.04.2001**

## **§1**

Die Samtgemeinde Apensen ordnet aufgrund der bei der hauptamtlichen Brandschau getroffenen Feststellungen durch Verfügung die Maßnahmen an, die zur Beseitigung von Brandgefahren notwendig sind.

## **§2**

Die Durchsetzung von Verfügungen nach § 1 kann für den Fall der Nichtbefolgung mit Zwangsgeld bis zu 500,00 € oder durch Ersatzvornahme auf Kosten des säumigen Pflichtigen erzwungen werden.

## **§3**

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der Mitgliedsgemeinden über Zwangsmittel zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen außer Kraft.

Apensen, den 29. April 1975

Samtgemeinde Apensen

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor